

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Ortsteil Kaufbeuren-Kleinkemnat für die Grundstücke Fl.Nrn. 35/1, 80 Teil, 80/2 Teil, 80/3 Teil, 80/4 Teil, 80/5 Teil, 80/6, 82 Teil, 41 Teil, 28 Teil, 30 Teil, 30/2 Teil, 30/3 Teil, 35 Teil, 35/2 Teil, 1/1, 1/3, 23 Teil, 26 Teil, 40/6 Teil, 40/7 Teil, 137 Teil, 19/2 Teil, 19/4 Teil, 40/5 Teil, 26 Teil, 40, 54 Teil 34 und 1 Teil Gemarkung Kleinkemnat Plan-Nr. 123 F

hier: Vollzug § 6 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und der Rechtsfolgen -



Die Regierung von Schwaben genehmigte mit Bescheid vom 15.03.2022, Nr. 34.1-4621-148/44 die oben angegebene Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt. Wesentliches Ziel der Änderung ist die Ausweisung von Wohnbauflächen und Dorfgebieten auf Basis einer landschaftsplanerischen Standortanalyse und zur Klarstellung Innenbereich/Außenbereich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für das Gebiet für die oben genannten Grundstücke Gemarkung Kleinkemnat wirksam.

Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung liegt die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 05.03.2021, die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 05.03.2021 sowie umweltbezogene Informationen wie

- Landschaftsplanerische Standortanalyse
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Überschwemmungsflächenberechnung
- Geruchsimmissionsprognose
- Schalltechnische Untersuchung

in der Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Funktionsgeschoss, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereit.

Jedermann kann die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

- Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kaufbeuren, 01.12.2022
Stadt Kaufbeuren
Bau- und Umwelterferat
i.A. C a r l -berufsm. Stadtrat-

3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kaufbeuren „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ vom 23.11.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende vom Stadtrat am 22.11.2022 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kaufbeuren „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“:

Art. 1
Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kaufbeuren „Immobilienverwaltung der Stadt Kaufbeuren“ vom 17.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 26 vom 30.12.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 22 vom 05.12.2013), wird wie folgt geändert:
§ 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 2 wird die Zahl „30.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
b) In Nr. 5 werden die zwei Zahlen „100.000“ jeweils durch die Zahlen „200.000“ ersetzt.

Art. 2
Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Kaufbeuren, 23.11.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse, Oberbürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-WAS) vom 23.11.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, 3, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), folgende vom Stadtrat am 22.11.2022 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Kaufbeuren:

Art. 1
Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-WAS) vom 21.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 19 vom 06.12.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 24 vom 06.12.2018) wird wie folgt geändert:

- § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 9 werden nach den Worten „Loggien und“ die Worte „nicht überdachte“ eingefügt.
b) Abs. 10 Satz 1 und Satz 2 bis zum Doppelpunkt erhalten folgende Fassung:
„Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere:“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 werden die Zahlen „1,34“ und „5,10“ durch die Zahlen „1,43“ und „5,16“ ersetzt.
b) In Abs. 2 werden die Zahlen „0,96“ und „3,64“ durch die Zahlen „0,89“ und „3,20“ ersetzt.



AMTSBLATT DER STADT KAUFBEUREN

Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren – Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon [08341] 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr 16.00–19.00 Uhr nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr und nach Terminvereinbarung

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 24	Donnerstag, 01. Dezember 2022	67. Jahrgang
--------	-------------------------------	--------------

3. § 9 a wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr wird je eingebautem Zähler, nach dem Durchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses (Q3) oder des Nenndurchflusses (Qn) der einzelnen Wasserzähler berechnet.“
b) Absatz 2 Buchstaben a) bis d) erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von a) Wasserzählern mit Durchfluss (Q3)
40,00 Euro/Jahr bis 4 m³/h
101,00 Euro/Jahr bis 10 m³/h
161,00 Euro/Jahr bis 16 m³/h
252,00 Euro/Jahr bis 25 m³/h
403,00 Euro/Jahr bis 63 m³/h über 63 m³/h
b) Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn)
40,00 Euro/Jahr bis 2,5 m³/h
101,00 Euro/Jahr bis 6 m³/h
161,00 Euro/Jahr bis 10 m³/h
252,00 Euro/Jahr bis 15 m³/h
403,00 Euro/Jahr bis 40 m³/h über 40 m³/h
c) Verbundzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)
413,00 Euro/Jahr bis 25 m³/h
564,00 Euro/Jahr bis 63 m³/h über 63 m³/h
d) Verbundzählern mit Nenndurchfluss (Qn)
413,00 Euro/Jahr bis 40 m³/h über 40 m³/h
564,00 Euro/Jahr bis 996,00 Euro/Jahr“
4. In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „0,90“ durch die Zahl „0,94“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Kaufbeuren, 23.11.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Städt. Wasserwerks Kaufbeuren

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2022 wurde der Jahresabschluss 2021 des Städtischen Wasserwerks Kaufbeuren gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Der Jahresgewinn 2021 in Höhe von 7.807,64 Euro wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM GmbH, Stuttgart hat den Jahresabschluss 2021 geprüft und am 28.07.2022 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An das Städtische Wasserwerk Kaufbeuren, Kaufbeuren:

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Wasserwerks Kaufbeuren, Kaufbeuren, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Wasserwerks Kaufbeuren für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlagen für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmestätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmestätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmestätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmestätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmestätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmestätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Abteilerung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab.

Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen von 05.12.2022 bis einschließlich 14.12.2022 – während den Öffnungszeiten mittels Terminvereinbarung – beim Städtischen Wasserwerk Kaufbeuren, König-Rudolf-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, öffentlich aus.

Kaufbeuren, 01.12.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Kaufbeuren zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstraftrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraft- und Verordnungsrecht) im Stadtgebiet von Kaufbeuren

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstraftrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraft- und Verordnungsrecht – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2 I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, für das gesamte Stadtgebiet von Kaufbeuren folgende

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Stadtgebiet von Kaufbeuren bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebs eigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
- b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- c. nach jeder Einstellung oder Ausstellung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstellung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- d. betriebs eigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel eingesetzt und aa) in mehreren Ställen oder bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- f. eine ordnungsgemäße Schmutznagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
- h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Stadtgebiet von Kaufbeuren verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel (u. a. Gänse, Schwäne, Enten), Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Stadtgebiet von Kaufbeuren.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen werden gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Kaufbeuren eingesehen werden.

beuren (Zimmer 19 A) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 21.11.2022
Thomas Zeh
Itd. Rechtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Wasserabgabensatzung - WAS) vom 23.11.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 23 sowie Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374), folgende vom Stadtrat am 22.11.2022 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Wasserabgabensatzung – WAS) vom 21.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19 vom 06.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Besitzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß zur Toilettenspülung und zum Wasche waschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen; eine entsprechende Nutzung ist der Stadt vorab anzuzeigen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer und alle Benutzerinnen bzw. Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“
b) Vom Benutzungszwang ausgenommen sind a) der Betriebswasserverbrauch zum Betreiben von Wärmepumpenanlagen,
b) die Vorhaltung von Löschwasser und c) die Gartenbewässerung,
soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen; eine entsprechende Nutzung ist der Stadt vorab anzuzeigen.“
2. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Stellen“ die Worte „entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „soll vorher gehört werden“ durch die Worte „ist vorher zu hören“ ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Wasser verbrauchender“ durch das Wort „Wasserverbraucher“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird gestrichen.
c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3
5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer und die Benutzerinnen bzw. Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzerinnen bzw. Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zählung“ durch das Wort „Messung“ ersetzt
b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Messeinrichtungen“ durch das Wort „Wasserzähler“ ersetzt.
7. Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:
“§ 19 a
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einer bzw. einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt von der Grundstückseigentümerin bzw. von dem Grundstückseigentümer oder von der Gebäurdenchuldnerin bzw. von dem Gebäurdenchuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.“
8. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der §§ 2 Abs. 4 und 11 Abs. 2 des Eichgesetzes“ durch die Worte „des § 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Kaufbeuren, 23.11.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kaufbeuren über abweichende Maße der Abstandsflächen vom 26.10.2022

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) folgende vom Stadtrat am 25.10.2022 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kaufbeuren über abweichende Maße der Abstandsflächen.

Art. 1

Die Satzung der Stadt Kaufbeuren über abweichende Maße der Abstandsflächen vom 22.06.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 14 vom 30.06.2022) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Satz 1 werden nach der Bezeichnung „Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO“ die Worte „Halbsatz 1“ eingefügt.

Art. 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufbeuren, 26.10.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister